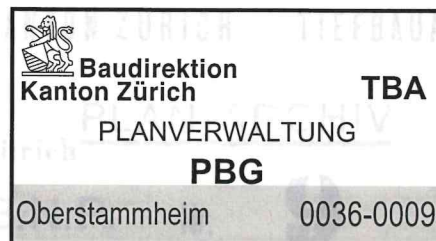


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 9. Februar 1977



594. Quartierplan. Am 15. Dezember 1976 ersuchte der Gemeinderat Oberstammheim um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. November 1976 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Hufäcker. Dieser Beschluss wurde am 12. November 1976 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 13. Dezember 1976 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingereicht worden.

Oberstammheim

Das Quartierplangebiet wird im Norden vom Rietweg, im Nordosten vom Nussbaumerweg, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Südosten von der Kanzleistrasse sowie im Südwesten und Westen von einer Sammelstrasse begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt vollständig im Einzugsbereich des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Oberstammheim wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss Zonenplan. Die für das Quartierplangebiet erforderliche Grunderschliessung ist vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen teilweise die dasselbe umgrenzenden Strassen Rietweg, Nussbaumerweg, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, Kanzleistrasse und die vom Rietweg abzweigende projektierte Sammelstrasse, die aus den Teilstücken West und Südwest besteht. Der internen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Hufäckerstrasse, die den Rietweg mit der geplanten Sammelstrasse verbindet, sowie die von der vorgenannten Sammelstrasse abzweigende, nicht durchgehende Quartierstrasse A mit der angeschlossenen Quartierstrasse B, die als Verbindungsstrasse zur Hufäckerstrasse führt. Anschliessend an die Quartierstrasse A dient zudem ein Fussweg als Verbindung zum Rietweg.

Die mit 24 m an der Sammelstrasse und an der Hufäckerstrasse, mit 20 m an den Quartierstrassen A und B festgelegten Abstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die Fahrbahn des Teilstückes West der Sammelstrasse wie auch die weiter westlich dieses Strassenabschnitts angeordnete Baulinie verlaufen auf dem Gemeindegebiet Unterstammheim. Diese Baulinie sowie die zugehörige Niveaulinie wurden vom Gemeinderat Unterstammheim mit Beschluss vom 4. November 1976 bereits festgesetzt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 28. Dezember 1976 sind gegen diesen Festsetzungsbeschluss keine Rekurse mehr anhängig. Die im Baulinienplan für den Rietweg, den Nussbaumerweg, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, und die Kanzleistrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 619/1960, 1700/1962, 1043/1971). Bei den Einmündungen der Hufäckerstrasse und der Sammelstrasse in den Rietweg werden die Baulinien geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 1,85 % bei der Sammelstrasse, von 2,7 % bei der Hufäckerstrasse, von 2,6 % bei der Quartierstrasse A und von 2,3 % bei der Quartierstrasse B auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. Die Gemeinderäte werden gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberstammheim vom 9. November 1976 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Hufäcker mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen sowie Oeffnung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1700/1962 am Rietweg festgesetzten Baulinien bei den Einmündungen der Hufäckerstrasse und der Sammelstrasse wird genehmigt.

II. Der Beschluss des Gemeinderates Unterstammheim vom 4. November 1976 betreffend Festsetzung der auf dem Gemeindegebiet Unterstammheim angeordneten Bau- und Niveaulinien für das Teilstück West der Sammelstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberstammheim, 8477 Oberstammheim, für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Gemeinderat Unterstammheim, 8476 Unterstammheim, unter Rücksendung von zwei Bau- und Niveaulinienplänen, den Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Februar 1977

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller